

BUNDESGERICHTSHOFIV ZB 209/67**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

des Ministerialdirektors und Stadtrats a.D.

Dr. jur. Erich Z [REDACTED], [REDACTED] N [REDACTED] über
F [REDACTED], S [REDACTED] traße [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator
für Inneres, Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden,
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen
in der Sitzung vom 24. Mai 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 20. Dezember 1966
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für
das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungs-
gericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit
Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben,
aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen
werden darf.

Das angefochtene Urteil entspricht in allen Teilen
der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrecht-
licher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu ent-
scheiden.

Rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger sein Begehren nicht auf das 3. Änderungsgesetz zum BWGöD vom 23. Dezember 1955 stützen kann. Es kann nach dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes nicht zweifelhaft sein, daß es für die Frage, ob der Kläger die Abänderung des von ihm geschlossenen Vergleichs nach Art. IV Ziff. 2 des 3. ÄndG zum BWGöD verlangen kann, allein darauf ankommt, ob der Vergleich schon vor der Verkündung des Berliner Übernahmegesetzes geschlossen worden war. Darauf, wann die für den Vergleichsschluß maßgebenden Besprechungen geführt worden sind, kann es aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ankommen.

Gleichfalls rechtlich zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger sein Begehren nicht auf das 6. Änderungsgesetz zum BWGöD stützen kann. Denn durch dieses Gesetz ist die Rechtslage für ihn nicht verbessert worden. Der Kläger ist, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, aus einer Dienststelle im Geltungsbereich des BWGöD entlassen worden. Nachdem er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des BWGöD genommen und Wiedergutmachung begehrt hatte, war daher bereits nach dem vor Inkrafttreten des 6. Änderungsgesetzes geltenden Recht für ihn zu prüfen, welche Stellung er bis zum 1. April 1951 erlangt hätte, wenn er nicht aus seiner Dienststellung entlassen worden wäre. Insoweit war der Kläger nicht anders zu behandeln als Verfolgte, die aus einer Dienststellung im Geltungsbereich des BWGöD entlassen worden und danach zunächst ihren Wohnsitz im Ausland genommen haben. Die Tatsache, daß der Kläger seinen Wohnsitz mit seiner Familie im März 1945



in der Provinz Brandenburg genommen und daß er dann im Dienst der Berliner Polizei und schließlich in dem der Deutschen Verwaltung des Innern in der sowjetischen Besatzungszone in Berlin-Wilhelmsruh gestanden hat, stand seinem Begehren nicht entgegen. Die Tatsache, daß er dort die Stellung eines Ministerialdirektors erlangt hatte, war bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen und zu würdigen, welche Dienststellung er im Geltungsbereich des BWGöD erlangt hätte, wenn er nicht entlassen worden wäre. Die 6. Änderungsverordnung hat nur die Rechtstellung derjenigen Verfolgten verbessert, deren Dienststelle aus der sie entlassen worden sind außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD gelegen hat. Auch wenn sie nach dem Zusammenbruch ihren Dienst in der sowjetisch besetzten Besatzungszone wieder aufgenommen und fortgesetzt haben, ist, wenn sie später in den Geltungsbereich des BWGöD übersiedelt sind, für sie zu prüfen, welche Dienststellung sie hier erlangt hätten, wenn sie in der Lage gewesen wären, hier ihren Dienst nach dem Zusammenbruch fortzusetzen. Die dahingehende gesetzliche Regelung hat der Ausschuß für Wiedergutmachung bei der Beratung des 6. Änderungsgesetzes vorgeschlagen, weil er es grundsätzlich für nicht angemessen hielt, bei den verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch die Beförderungen uneingeschränkt zu berücksichtigen und anzuerkennen, die in der sowjetischen Besatzungszone bis zum 31. Dezember 1949 vorgenommen waren. Selbst wenn der Wiedergutmachungsausschuß bei der von ihm vorgeschlagenen Regelung an alle Verfolgten gedacht haben sollte, die nach dem Zusammenbruch zunächst in der sowjetischen Besatzungszone tätig waren und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie aus einer Dienststellung in oder außerhalb des Geltungsbereichs des BWGöD entlassen worden waren, so ändert das doch nichts daran, daß für jene,

die aus einer Dienststellung im Geltungsbereich des BWGöD entlassen worden sind, schon vor dem Inkrafttreten des 6. Änderungsgesetzes festzustellen war, welche Dienststellung sie bis zum 1. April 1951 erlangt hätten, wenn sie nicht aus ihrem Amt entlassen worden wären.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Johannsen

Dr. Graf